

GPA-Mitteilung 12/2010

Az. 626.030

15.12.2010

Fremdkapitalzinsen als beitragsfähiger Erschließungsaufwand

In der Rechtsprechung ist bereits seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.06.1974 (KStZ 1974, 231, Gemeindekasse 1975/106, Fundstelle 1975/45) anerkannt, dass Zinsen auf Fremdkapital, das für beitragsfähige Erschließungsmaßnahmen eingesetzt worden ist, zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören. Dies wurde im Rahmen der KAG-Novelle 2005 in § 35 Abs. 1 Nr. 4 KAG klargestellt. Fremdkapitalzinsen gehören daher zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand.

1. Als Ausfluss des Gesamtdeckungsprinzips (§ 18 GemHVO) lässt sich nicht mehr dem Haushalt entnehmen, welcher Teil der Kreditaufnahme und damit welche Fremdkapitalzinsen "centgenau" einer bestimmten Erschließungsmaßnahme zuzurechnen sind. Es kommt für eine den Anforderungen der §§ 35 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. 36 KAG genügende Zuordnung darauf an, den auf die konkrete Erschließungsmaßnahme in einem Haushaltsjahr entfallenden Anteil der im Vermögenshaushalt ausgewiesenen Kredite nach Maßgabe der Fremdfinanzierungsquote des betreffenden Haushaltsjahres kalkulatorisch zu ermitteln (VGH BW, Ur. vom 02.10.1986, Fundstelle 1986/712, VBIBW 1987, 337, Gemeindekasse 1988/44; BVerwG, Ur. v. 23.08.1990, KStZ 1991, 70, Gemeindekasse 1991/28, Fundstelle 1991/293).

Die Fremdfinanzierungsquote errechnet sich nach dem Verhältnis der Summe der um die Zuweisungen und Zuschüsse sowie die Vorausleistungen bereinigten Ausgabenansätze für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und Umschuldungen (§ 87 Abs. 1 GemO) im Vermögenshaushalt des jeweiligen für die Erschließungsmaßnahme maßgebenden Haushaltsjahres zu den Gesamteinnahmen aus Krediten in dem betreffenden Haushaltsjahr; in Höhe dieses Fremdfinanzierungsanteils gelten die um Zuweisungen, Zuschüsse und Vorausleistungen bereinigten Kosten

der

Erschließungsmaßnahme als mit Krediten finanziert (VGH BW, Urt. v. 02.10.1986, a.a.O. VGH BW, Urt. v. 17.07.1992, BWGZ 1994, 799; BVerwG, Urt. v. 23.08.1990, a.a.O., BVerwG, Urt. v. 23.02.2000, KStZ 2000, 213). Diese Rechtsprechung hat das Bundesverwaltungsgericht insoweit ergänzt, als auch nach dem Entstehungsjahr der kreditbelasteten Aufwendungen eingehende Vorausleistungen wie Tilgungen kreditbedarfsmindernd zu berücksichtigen sind (BVerwG Urt. v. 18.03.2009, KStZ 2009, 108). Bedingt durch das Gesamtdeckungsprinzip ist Ausgangspunkt der Berechnung ein fiktives Darlehen. Dabei schlagen die Darlehenszinsen auf der „Aufwandsseite“ zu Lasten des Beitragspflichtigen zu Buche. Von daher ist es nur folgerichtig, wenn die auf der „Ertragsseite“ von den Beitragspflichtigen für die Erschließungsanlage gezahlten Vorausleistungen zu ihren Gunsten zu berücksichtigen sind.

2. Gleichwohl ist bei Ermittlung der auf das einzelne Grundstück entfallenden Beitragsschuld nicht zu berücksichtigen, inwieweit der einzelne Beitragspflichtige eine Vorausleistung erbracht hat. Eine individuelle Reduzierung der Beitragsschuld in Form einer an der Höhe der geleisteten Vorausleistung orientierten Zinsgutschrift kommt nicht in Betracht (vgl. BVerwG, Urt. v. 23.08.1990 a.a.O.).
Diese Beitragspflichtigen werden zwar im Verhältnis zu den Beitragspflichtigen, die nicht der Vorausleistungspflicht unterlagen, wirtschaftlich stärker belastet. Die Mehrbelastung dieser Beitragspflichtigen, die im Umfang ihrer Vorausleistungen eine Inanspruchnahme von Fremdkapital entbehrlich gemacht haben, gegenüber den Beitragspflichtigen, die keine Vorausleistungen erbracht haben, begründet keine unbillige Härte.
3. Durch die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 23.08.1990 a.a.O und vom 26.02.1993, BWGZ 1993, 331 ist das Ende des Zeitraums neu bestimmt worden, für den die Fremdkapitalzinsen in den beitragsfähigen Erschließungsaufwand eingehen. Abweichend von dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts v. 21.06.1974 (a.a.O.) endet dieser Zeitraum in dem Zeitpunkt, in dem die sachliche Erschließungsbeitragspflicht für die abgerechnete Erschließungsanlage entstanden ist (§ 41 Abs. 1 KAG) und nicht erst einen Monat nach Zustellung des Erschließungsbeitragsbescheids.

Diese GPA-Mitteilung ersetzt die GPA-Mitt. 5/1991 Az. 656.40.